

## Tarifvereinbarung Nr. 3128

Zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., Volksgartenstraße 54a, 50677 Köln,

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG), Weilburger Straße 24, 60326 Frankfurt/Main,

ist folgende

### Tarifliche Öffnungsklausel zur Regelung von Zeitwertguthabenkonten

für den Bereich der

#### Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE), Celle,

vereinbart:

#### § 1 Zielsetzung

Durch die in dieser Tarifvereinbarung enthaltene Öffnungsklausel soll die Möglichkeit eröffnet werden, durch freiwillige Betriebsvereinbarung Regelungen über Zeitwertguthabenkonten zu treffen.

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Tarifvereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer der OHE, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags für die Bediensteten der nichtbundeseigenen Eisenbahnen und von Kraftverkehrsbetrieben vom 15.12.1966 (ETV) in seiner jeweils gültigen Fassung fallen, soweit sie die Probezeit (§ 4 ETV) bestanden haben.

#### § 3 Öffnungsklausel

- (1) Arbeitgeber (OHE) und Betriebsrat können durch freiwillige Betriebsvereinbarung Regelungen zur Führung von Zeitwertguthabenkonten treffen.
- (2) Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Betriebsparteien, voraussichtlich mit Wirkung zum 1. Januar 2016, eine Betriebsvereinbarung über die Führung von Zeitwertguthabenkonten in Kraft setzen werden, die im Wesentlichen dem vorgelegten Entwurf einer Betriebsvereinbarung Nr. 12 (Stand: 07.12.2015) entspricht.

- (3) Die Zeitwertguthabenkontoen müssen extern, d.h. dürfen nicht vom Arbeitgeber (OHE) selbst, geführt werden.
- (4) Arbeitgeber (OHE) und Betriebsrat sind verpflichtet, die Tarifvertragsparteien schriftlich zu informieren, bevor sie Änderungen wesentlicher Art an der Betriebsvereinbarung über die Führung von Zeitwertguthabenkontoen rechtswirksam vornehmen.

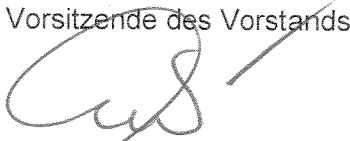
**§ 4**  
**Inkrafttreten, Kündigung, Ausschluss der Nachwirkung**

- (1) Diese Tarifvereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres, frühestens zum 31. Dezember 2016, schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für den Fall, dass die Kündigung erfolgt, weil die Betriebsparteien gegen die Bestimmungen des § 3 Absätze 2, 3 oder 4 verstoßen haben, wird die Nachwirkung ausgeschlossen.

Köln / Frankfurt am Main, den 8. Dezember 2015

Arbeitgeberverband  
Deutscher Eisenbahnen

Der Vorsitzende des Vorstands



(Schweizer)

Eisenbahn- und  
Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Bundesvorstand

